

**Deutsches Generalkonsulat  
für Kanada.**

Montreal, den 10. September 1936

B. Nr.

Auf die Anfrage vom 22. August d.J.

- II Nr. 32265 -

Die Annahme, dass Waren von einer Klasse oder Art, die in Kanada nicht hergestellt werden, zollfrei sind, beruht anscheinend auf einer Meldung im "Eildienst" vom 18. Juli d.J. unter der Ueberschrift "Kanada - Zur Einfuhr von in Kanada nicht hergestellten Waren", signiert "Gr. New York". Die Meldung lautete: "Bekanntlich ist jede Waren von einer Klasse oder Art, die in Kanada nicht hergestellt wird, zollfrei, pp".

Es ist hier angenommen worden, dass es sich bei der Notiz um einen Redaktionsfehler handelte, der in der R.F.A. alsbald erkannt und richtiggestellt werden wuerde. Das ist offenbar nicht geschehen; vielmehr erscheint die gleiche irrige Auffassung in der Anfrage der R.F.A. vom 5. August d.J. - III A/50 - betr. Leinengarne, und jetzt wieder in dem dortigen Schreiben vom 22. August d.J.

Die Eildienstmeldung haette, wie eine kurze Nachpruefung der kanadischen Zollbestimmungen ohne weiteres ergibt, richtig lauten muessen: "Bekanntlich ist jede Ware von einer Klasse oder Art, die in Kanada nicht hergestellt wird, vom Dumpingzoll befreit." Selbstverstaendlich unterliegen alle Waren nach wie vor den tarifmaessigen Saetzen des kanadischen Zolltarifs. Ueber die Zollsaeetze fuer Drehschieber und Leinengarne pp. wird alsbald weitere Mitteilung erfolgen.

Inzwischen wird gebeten, unverzueglich eine Richtigstellung der irrefuehrenden Meldung im "Eildienst" vom 18. Juli zu veranlassen.

An die Reichsstelle fuer den Aussenhandel

B e r l i n

Gez. Kempff